

Wien, am 11.05.2001

Leitfaden zur Bilanzierung nach IAS/US-GAAP in österreichischen Versicherungsunternehmen

0 Inhaltsverzeichnis:

1	Vorwort	4
2	Grundsätzliches	5
2.1	Materiality-Prinzip – Prinzip der Wesentlichkeit	5
2.2	Vertragsklassifikation	6
2.3	Blocks of Business	6
2.4	Kosten	7
2.5	Loss Recognition Test, Premium Deficiency	8
3	Lebensversicherung	10
3.1	Klassifizierung der Lebensversicherung	10
3.2	Österreichische Gewinnsysteme und die Bilanzierung der Versicherungsverträge nach US-GAAP	10
3.3	Bilanzierung nach FAS 120	12
3.4	Bilanzierung nach FAS 60	17
4	Schaden-/Unfallversicherung	21
4.1	Allgemeines	21
4.2	Schwankungsrückstellung	21
4.3	Die Schadenreserve	21
4.4	Schadendreiecksverfahren	22
4.5	Sicherheitszuschläge	23
4.6	Schadenregulierungskosten – Loss Adjustment Expenses (LAE)	23
4.7	Nachverrechnungsprämien – Pipeline Premiums	24
4.8	Prämienüberträge	24
4.9	DAC	24

5	Shadow-Accounting	25
5.1	Einleitung	25
5.2	EIFT Topic D-41	26
5.3	Durchführung des Shadow Accounting	27
6	Schlussbemerkung	30
7	Glossar	31
7.1	Abkürzungen:	31
7.2	Bezeichnungen	32
8	Literaturverzeichnis	37

1 Vorwort

Aufgrund der aktuellen wirtschaftspolitischen Lage im EU-Raum spielt die Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards eine wesentliche Rolle. Da mit einer für europäische Konzerne verpflichtenden Aufstellung von IAS-Bilanzen ab 2005 zu rechnen ist, befinden sich viele Unternehmen in Österreich in einer Umstellungsphase. Dabei zeigt sich, dass gerade in der Versicherungsbranche massive Unklarheiten in der Umbewertung bzw. Neuordnung von Rückstellungen auftreten, die einerseits mit der unterschiedlichen Produktphilosophie zwischen dem englischsprachigen Wirtschaftsraum und Mitteleuropa zusammenhängen, andererseits durch das Fehlen spezifischer versicherungstechnischer Standards nach IAS verursacht werden.

Daher hat die Aktuarvereinigung Österreichs beschlossen, einen Leitfaden aus aktuarieller Sicht herauszugeben, der Hilfestellung bei der Umsetzung der US-GAAP-Standards – die die versicherungstechnische Lücke der IAS-Standards schließen müssen – leisten soll. Dieses Arbeitspapier ist im Rahmen des Arbeitskreises der AVÖ „Internationale Rechnungslegung“ entstanden, und sieht sich als offenes Werk, das ständig erneuert und vervollständigt werden soll. So ist in einer späteren Version auch daran gedacht, die Belange der Krankenversicherung, fondsgebundenen Lebensversicherung und Rückversicherung mit zu berücksichtigen, was in dieser ersten Fassung aufgrund des zeitlichen Drucks nicht möglich war.

Dem Arbeitskreis gehören an (in alphabetischer Reihenfolge):

D.I. Harald Gössl, Josef Hiller, Mag. Christoph Krischanitz (Leitung), Mag. Augustin Kuzmits, Univ.Doz. Dr. Franz Liebmann, D.I. Karl Metzger, Josef Michalitsch, Dipl. Math. Stefan Oecking, Mag. Alois Pichler, D.I. Manfred Rapf, Martina Schroll, Mag. Ulla Taschil, Dr. Michael Willomitzer

2 Grundsätzliches

Die internationalen Rechnungslegungsstandards betreffen (zumindest zur Zeit) ausschließlich konsolidierte Konzernbilanzen. Es ist also denkbar, dass (ausländische) Konzernmuttergesellschaften andere Sichtweisen vertreten, als hier vorgestellt werden. In diesem Fall ist den Konzernrichtlinien Folge zu leisten.

Das Regelwerk der IAS umfaßt das Framework, einzelne Standards und die Interpretationen.

Das Framework befaßt sich mit grundsätzlichen Fragen:

- Zielsetzung der Rechnungslegung (Information über Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und deren Veränderung – „decision usefulness“; Ermöglichung der Einschätzung des Ausmaßes und des Zeitpunktes künftiger Cash-Flows; „general purpose financial statements“ – Investor-Orientierung; Gradmesser für Managementqualität)
- Grundprinzipien der Rechnungslegung („accrual basis“ – Periodenabgrenzung; „going concern“ – Unternehmensfortführung)
- Qualitative Anforderungen der Rechnungslegung („understandability“, „comparability“, „relevance“, „reliability“, „timeliness“, „cost-benefit-balances“, „balance between qualitative characteristics“)
- grundlegende Definitionen („assets“, „liabilities“, „income“, „expenses“)
- Ansatz- und Bewertungsgrundsätze („recognition“, „derecognition“, „fair value“, „entity specific value“)

2.1 Materiality-Prinzip – Prinzip der Wesentlichkeit

Für die aktuarielle Praxis ist das Prinzip der „materiality“ (Wesentlichkeit), das der qualitativen Anforderung der „relevance“ innewohnt, von immenser Bedeutung.

Dabei geht es um die Bestimmung der Maßgeblichkeit einer Größe oder Methode zur Erreichung des geforderten Zieles, d.h. es besagt, daß sich der Aktuar auf die wesentlichen Elemente des Berechnungsmodell beschränken kann. Dies betrifft Fragen, wie die der Vertragsklassifikation, Bestandsmodellierung bis hin zur Anwendung von Näherungsmethoden.

Es gibt dem Aktuar z.B. die Möglichkeit Teilbestände, die keinen wesentlichen Einfluß auf die zu bestimmende Größe (EGM, Schadenreserve, ...) haben, nicht separat zu modellieren sondern einfach einem größeren Teilbestand zuzuordnen. Dabei kann folgende Daumenregel zur Anwendung gebracht werden: Ein Teilbestand gilt als nicht wesentlich, wenn er nicht mehr als 5 % Beitrag zur gesuchten Zielgröße liefert. Ein Beispiel aus der Lebensversicherung ist die Modellierung der Heiratsausstattungsversicherung als Term-Fix Versicherung.

Auf jeden Fall ist immer darauf zu achten, daß die Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips zu keinen Verzerrungen des Ergebnisses führt, es sind daher immer Plausibilitätsprüfungen durchzuführen.

Für die Wesentlichkeit des DAC, siehe 2.4.1.

2.2 Vertragsklassifikation

In den allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards der USA (US-GAAP ... „Generally Accepted Accounting Principles“) gibt es im Bereich der Versicherungstechnik im Wesentlichen vier relevante „Financial Accounting Standards“ (FAS):

- FAS 60: der für allgemeine Versicherungsprodukte vorgesehene Standard
- FAS 97: der für Versicherungsprodukte mit Investitionscharakter (fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, Investmentverträge, Universal Life Verträge) definierte Standard
- FAS 120: für langfristige Verträge mit „natürlicher“ Gewinnbeteiligung
- FAS 113: für die Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos und Rückversicherung

FAS 60 unterscheidet kurzfristige („short duration“) und langfristige („long duration“) Verträge, wobei für letztere, sofern eine natürliche Gewinnbeteiligung vereinbart ist, alternativ FAS 120 zur Anwendung gelangen kann. Grob lassen sich für österreichische Verhältnisse daher folgende vier Klassen unterscheiden:

- kurzfristige Verträge nach FAS 60: Sachversicherung
- langfristige Verträge nach FAS 60: Krankenversicherung, Lebensversicherung ohne natürliche Gewinnbeteiligung
- langfristige Verträge nach FAS 120: Lebensversicherung mit natürlicher Gewinnbeteiligung
- langfristige Verträge nach FAS 97: fondsgebundene Lebensversicherung

Eine Überprüfung des eigenen Portefeuilles auf die Erfüllung der erforderlichen Bedingungen muss dennoch erfolgen.

2.3 Blocks of Business

Wenn die Klassifizierung des Bestandes auf obige vier Gruppen erfolgt ist, ist es notwendig den Bestand weiter auf Teilbestände (sogenannte „Blocks of Business“) herunterzubrechen. Dies erfolgt einerseits nach Tarifgruppen, andererseits ist bei den langfristigen Verträgen eine Unterteilung in einzelne Zugangsjahre erforderlich.

Der Sachversicherungsbestand wird also für gewöhnlich in Sparten mit unterschiedlicher Schadenabwicklungscharakteristik unterteilt (z.B: Kfz-Haftpflicht, Unfall, Kasko, Vermögensschadenhaftpflicht, Rechtsschutz, ..., „Sonstige“), während die Unterteilung in der Lebensversicherung beispielsweise auf die Tarifgruppen „Er- und Ableben“, „Todesfall“, „Erleben“ und „Renten“ jeweils getrennt nach Zugangsjahren erfolgen kann. Auch hier wird das Prinzip der Wesentlichkeit eine große Rolle spielen.

2.4 Kosten

Unter US-GAAP werden im Wesentlichen folgende Kostenkategorien unterschieden:

- Deferred Acquisition Costs (aktivierbare auf das Neugeschäft bezogene und mit dem Neugeschäft variable Kosten)
- Maintenance Expenses (auf die Verwaltung des vorhandenen Bestandes bezogene und bestandsvariable Kosten)
- Investment Expenses (Kosten, die im Zusammenhang mit der Kapitalverwaltung entstehen und dieser direkt zurechenbar sind, sie sind bei einer Nettobetrachtung der Zinsen bereits berücksichtigt.)
- Overhead Expenses (Restgröße).

Alle Kosten werden in dem Jahr des Eintritts als Aufwand ausgewiesen.

2.4.1 *Deferred Acquisition Costs (DAC)*

Abschlusskosten, die in engem Zusammenhang (primarily related) mit dem Vertragsabschluss stehen und variabel bis semi-variabel (vary with) zu dem akquirierten Neugeschäft sind, sind aktivierungsfähig (deferrable). Hierzu gehören: unmittelbare Abschlusskosten, wie Provisionen, Leitungsprovisionen, sonstige vom Vertriebs Erfolg abhängige Bezüge, Polizzierungskosten und Gebühren für ärztliche Untersuchungen, aber auch mittelbare Abschlusskosten, wie Gehälter von festangestelltem Außendienst und antragsbearbeitendem Innendienst, wenn diese Kosten in angemessener Zeit und sinnvollen Schritten dem Neugeschäft folgen. Über mehrere Jahre in sinkender Höhe gezahlte Abschlusskosten sind noch aktivierungsfähig. Kosten, die nur stark unterproportional dem Neugeschäft folgen, insbesondere eher bestandsproportionale Kosten, fixe oder semi-fixe Kosten, die im Rahmen der HGB-Rechnungslegung wegen ihres Bezugs zum Vertragsabschluss zu den Abschlusskosten zählen, jedoch nicht angemessen mit dem Umfang des Neugeschäfts variieren, sowie Bestandspflegeprovisionen sind nicht aktivierungsfähig.

2.4.1.1 **Initial DAC**

Die Zuordnung der aktivierungsfähigen Abschlusskosten erfolgt jährlich zu den einzelnen Blocks of Business. Bei Erstanwendung von IAS oder US-GAAP muss der aktuelle Stand der DAC's ermittelt werden, d.h. der „Initial-DAC“ muss für alle relevanten vergangenen Jahre und für alle Blocks of Business berechnet werden, und durch entsprechende Abschreibungen auf den aktuellen Stand gebracht werden. Ist aufgrund der Abschreibungen nur mehr 10 % vom ursprünglichen DAC eines Blocks of Business vorhanden, so können diese Bestände für den DAC als unwesentlich („immaterial“) erkannt werden, und ein Ansatz eines DAC's für diesen Block of Business darf unterbleiben.

2.4.2 Vertragsbezogene Verwaltungskosten (Maintenance Expenses)

Die vertragsbezogenen Verwaltungskosten umfassen jene Kostenbestandteile, die mit der Verwaltung des vorhandenen Vertragsbestandes in Beziehung stehen und mit dem Bestandsvolumen variieren.

Als solche maintenance expenses können folgende Kostenarten angesehen werden :

- Folgeprovisionen
- Kosten für die Vertragsbetreuung
- einschließlich Mahnverfahren, Klage und Reklamation,
- Kosten für Vertragsänderungen
- Kosten für Gewinnbeteiligungsschreiben
- insbesondere auch Schadenregulierungskosten
- und Personalkostenaufwand für die Verwaltung des Bestandes

2.5 Loss Recognition Test, Premium Deficiency

Die gewählten und gemäß lock-in Prinzip (FAS 60) zunächst festgeschriebenen Rechnungsgrundlagen müssen ständig überprüft werden (loss recognition test gemäß §§ 35 – 37). Hierbei wird getestet, ob die Bruttoprämie ausreicht, die zukünftigen Leistungen zu erfüllen. Diese Überprüfung erfolgt mit den zum Zeitpunkt der Überprüfung aktuellen Rechnungsgrundlagen nach folgendem Prinzip:

Deckungsrückstellung vermindert um die DAC > Barwert der zukünftigen Leistungen inkl der übrigen Kosten und der Regulierungskosten abzüglich Barwert der zukünftigen Bruttoprämien

Im Normalfall dürfte diese Ungleichung erfüllt sein, und es liegt dann kein Prämiendefizit (premium deficiency) vor. In diesem Fall darf gemäß „lock-in“-Prinzip keine Änderung vorgenommen werden. Ergibt sich aber ein Prämiendefizit, ist es in der Weise auszugleichen, dass die Deckungsrückstellung unter Zugrundelegung der aktualisierten Rechnungsgrundlagen ohne Ansatz von PAD in einem Schritt aufwandswirksam erhöht oder aber eine entsprechende aufwandswirksame Abschreibung der DAC (siehe Tz. 3.4.4.1) vorgenommen wird. Es ist gängige Praxis, vor einer Erhöhung der Deckungsrückstellung zunächst die DAC voll abzuschreiben. Zukünftige Veränderungen der Deckungsrückstellung sind unter Zugrundelegung der angepassten Rechnungsgrundlagen zu berechnen.

Unter US-GAAP ist eine Auffüllung erst bei vollständig aufgezehrten PAD, dann aber naturgemäß ohne zeitliche Streckung, vorzunehmen. Da die aufgefüllten Reserven keine PAD mehr enthalten, ist nach einer Reserveauffüllung relativ häufig mit weiteren Reserveauffüllungen zu rechnen, die ertragsmäßig zeitnah die weitere, ungünstige Entwicklung der Verträge widerspiegeln.

Dies ist in der Praxis dadurch festzustellen, dass Jahr für Jahr die US-GAAP-Rohüberschüsse gegen Null fallen. Dann wird ein Prämiendefizit festgestellt und sofort in diesem Jahr die gesamte Zukunftswirkung der nicht mehr von den Prämien gedeckten Änderungen als Verlust ausgewiesen. Sollte sich weiter keine Besserung (die keine Änderungen der nunmehr gewählten Rechnungsgrundlagen zur Folge hätte, da das lock-in Prinzip wieder gilt) sondern eine Verschlechterung einstellen, wird in jedem folgenden Jahr die Verschlechterung dieses

Arbeitskreis „Internationale Rechnungslegung“

Jahres wieder zeitgerecht in vollem Umfang der gesamten Zukunftswirkung als Verlust ausgewiesen.

Die Anpassung der Rechnungsgrundlagen betrifft sowohl die Deckungsrückstellung als auch die DAC (siehe Tz. 3.4.4.1). Soweit dies ausreichend ist, werden aber häufig nur die DAC in dem benötigten Betrag abgeschrieben, um dann bei entsprechend verringerten jährlichen Tilgungen mit den unveränderten Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung noch ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

Der zu Versicherungsbeginn durchgeführte Loss Recognition Test heißt „Test of Recoverability“.

2.5.1 Test of Recoverability

Bevor der Initial DAC aufgestellt wird, muß ein „Test of Recoverability“ erfolgen, d.h. nur die aktivierungsfähigen Abschlusskosten, deren Barwert aus dem Barwert der Bruttoprämien nach Abzug der Reserveprämien getilgt werden können, sind tatsächlich auch zu aktivieren („aktivierbare“ Abschlusskosten). Bei gleichen Annahmen kann unter FAS 120 auch der versicherungsmathematisch äquivalente Ansatz gewählt werden, bei dem der Initial DAC maximal in Höhe des Barwerts der erwarteten künftigen Bruttomargen (also im Prinzip der Barwert der PADS) aufgestellt wird, andernfalls die aktivierbaren Abschlusskosten auf dieses Niveau abgeschrieben werden.

3 Lebensversicherung

3.1 Klassifizierung der Lebensversicherung

Gemäß § 5 FAS 120 müssen „mutual life companies“ FAS 60 oder FAS 97 anwenden, wenn die Verträge nicht die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Es handelt sich um langfristige Verträge mit Gewinnbeteiligung, bei denen die Versicherungsnehmer an den tatsächlich erwirtschafteten Überschüssen beteiligt werden.
2. Der Überschuss wird in etwa¹ in dem Verhältnis verteilt, in dem die einzelnen Verträge zum Überschuss beigetragen haben („contribution principle“).

In diesen Fällen ist FAS 120 anzuwenden.

Gemäß § 6 FAS 120 haben Aktiengesellschaften mit Verträgen mit Gewinnbeteiligung, die die Bedingungen des § 5 erfüllen, ein Wahlrecht nach FAS 120 zu bilanzieren (Alternativ käme für langfristige Verträge mit Gewinnbeteiligung FAS 60 in Frage). In jedem Fall sind die Vorschriften konsistent und einheitlich anzuwenden. Entscheidet sich eine Aktiengesellschaft für die Anwendung von FAS 120 in einem einzigen Fall, so sind alle anderen Produkte, die die Voraussetzungen von § 5 FAS 120 gleichfalls erfüllen, auch nach FAS 120 zu bilanzieren.

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung sprechen formale Aspekte für die Anwendung von FAS 97, inhaltlich können aber die Höhe der Garantien und die Art der Gewinnbeteiligung die Anwendung von FAS 120 rechtfertigen. Aus Sicht von US-GAAP ist jedenfalls unter FAS 97 zu bilanzieren.

Fondsgebundene Lebensversicherungen ohne Gewinnbeteiligung fallen jedenfalls unter FAS 97.

3.2 Österreichische Gewinnsysteme und die Bilanzierung der Versicherungsverträge nach US-GAAP

Es stellt sich nun die Frage nach den Anforderungen an das Gewinnsystem bzw. ob diese von den in der Praxis in Österreich gebräuchlichen Gewinnsystemen erfüllt werden.

Gemäß § 18 (4) VAG muss dem Versicherungsnehmer ein „angemessener Teil des Überschusses“ zugute kommen. Dies impliziert bereits, dass es keine Lebensversicherungstarife geben kann, bei denen eine Aufteilung der Überschüsse vorgesehen ist, die von der Entstehung derselben völlig losgelöst ist.

Man kann zwischen natürlichen und mechanischen Gewinnsystemen unterscheiden.

Bei natürlichen Gewinnsystemen besteht der Gewinn i.A. aus einem Zinsgewinnanteil, der sich am Deckungskapital bemisst, und einem Zusatzgewinnanteil, der sich an der Versicherungssumme bemisst².

¹ Im Original: „§5 b FAS 120: Annual policyholder dividends are paid in a manner that identifies divisible surplus and distributes that surplus in approximately the same proportion as the contracts are considered to have distributed to divisible surplus (commonly referred to in actuarial literature as the contribution principle).“

Arbeitskreis „Internationale Rechnungslegung“

Von den derzeit 34 österreichischen Lebensversicherern wenden 33 bei ihrem aktuellen Kapitalversicherungstarif auf den Ab- und Erlebensfall ein Gewinnsystem an, bei dem sich der Gewinnanteil als Summe aus Zinsgewinn, Summengewinn und/oder Risikogewinn errechnet. Diese Gewinnsysteme sind als natürlich zu bezeichnen.

Ein Unternehmen bemisst die Zinsgewinnanteile an einer Hilfsgröße, mit deren Hilfe das Deckungskapital nachgebildet wird. Vergleicht man den Verlauf der Gewinnreserve (das sind die kumulierten und verzinsten Gewinnanteile) dieses Systems mit dem der natürlichen Gewinnsysteme, so sieht man, dass auch dieses System innerhalb der üblichen Schwankungsbreite³ der natürlichen Gewinnsysteme liegt. Daher kann in diesem Fall der Tarif nach FAS 120 bilanziert werden.

Daher können grundsätzlich alle aktuellen österreichischen Kapitalversicherungstarife auf den Ab- und Erlebensfall nach FAS 120 bilanziert werden.

Mechanische Gewinnsysteme sind etwa solche, bei denen Gewinnanteile in Prozent der Jahresprämie oder der Prämiensumme bemessen werden. Solche Systeme sind bei knapp 20 % der österreichischen Lebensversicherer noch in Verwendung. Bei den Tarifen, auf die diese Systeme angewendet werden, handelt es sich um Altbestände oder Kleinlebensversicherungen, die üblicherweise für den Neuzugang geschlossen sind und vom Volumen im Gesamtbestand eher bedeutungslos sind. Solche Gewinnsysteme entsprechen nicht mehr dem Erfordernis einer „angemessenen“ Gewinnbeteiligung. Jedoch ist es im Hinblick auf den unverhältnismäßig hohen EDV-Aufwand einer Umstellung sinnvoll, solche Gewinnsysteme für Altbestände beizubehalten.

Bestände von Versicherungsverträgen, deren Gewinnbeteiligung nach einem solchen Gewinnsystem abgerechnet wird, dürfen nach Auffassung der AVÖ nicht nach FAS 120 bilanziert werden, es sei denn die Größe des Bestandes ist unbedeutend („immaterial“).

Bei anderen mechanischen Gewinnsystemen⁴ wird es die Aufgabe des verantwortlichen Aktuars sein, zu beurteilen, ob eine hinreichend verursachungsgerechte Beteiligung eines Versicherungsvertrags am Überschuss gegeben ist, um den betreffenden Vertrag nach FAS 120 zu bilanzieren, oder ob andere Prinzipien anzuwenden sind.

² vgl. Wolfsdorf (1986), Versicherungsmathematik, Teil 1 Personenversicherung, S 310ff: Hier wird zwischen streng natürlichen, natürlichen, halbmechanischen und streng mechanischen Gewinnsystemen sowie Kennzahlensystemen unterschieden.

³ Diese Schwankungsbreiten ergeben sich unter anderem durch unterschiedliche Zeitpunkte, an denen das Deckungskapital zur Bemessung der Zinsgewinnanteile betrachtet wird.

⁴ Es existieren beispielsweise auch Gewinnsysteme, bei denen der Zusatzgewinnanteil am Zinsgewinnanteil bemessen wird oder bei denen die Berechnung des Deckungskapitals als Bemessungsgröße des Zinsgewinnanteils mit einem durchschnittlichen Eintrittsalter und unabhängig vom tatsächlichen Eintrittsalter des Versicherten berechnet wird.

3.3 Bilanzierung nach FAS 120

3.3.1 Allgemeines:

FAS 120 wurde herausgegeben vom FASB (Financial Accounting Standards Board in USA) im Jänner 1995 und nimmt Bezug auf das SOP 95-1 (Statement of Position) des AICPA (American Institut of Certified Public Accountants).

3.3.2 Anwendungsbereich:

Entwickelt wurde FAS 120 primär für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit („mutual life companies“); US-Aktiengesellschaften können FAS 120 alternativ zu FAS 60 und FAS 97 anwenden, wenn die geforderten Anwendungskriterien zutreffen. Die Anwendung von FAS 120 ist, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, sinnvoll, da die Erträge eher proportional zum Rohüberschuss anfallen.

Anwendungskriterien gem. SOP 95-1 (siehe auch Tz. 3.1):

- langfristige, gewinnberechtigende Verträge
- Vorliegen eines „natürlichen“ Gewinnsystems

Die in Österreich üblichen, gewinnberechtigenden Verträge mit natürlicher Gewinnbeteiligung dürften die Anwendungskriterien von FAS 120 erfüllen.

3.3.3 Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung (Liability for Future Policy Benefits, § 15 SOP 95-1) enthält die Summe von:

- a) Nettoprämienreserve: wird ermittelt nach § 16 SOP 95-1 – mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation⁵ als ungezillmerte Deckungsrückstellung einschließlich Verwaltungskostenreserve, Prämienübertrag und Nachreservierung⁶.
- b) Rückstellung für Schlussgewinnanteile: ist anzusetzen nach § 17 SOP 95-1 als Verbindlichkeit, wenn:
 - die Auszahlung wahrscheinlich ist,
 - eine vernünftige („reasonable“) Schätzung möglich ist.

Der Schlussgewinn wird über die Vertragslaufzeit finanziert.

- c) Rückstellung für erwartete Verluste i.S. der §§ 35-37 FAS 60

Erforderlich ist die Durchführung eines „Loss recognition test“ gemäß FAS 60 (siehe Tz. 2.5) mit Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung. Der Test kann sich erübrigen aufgrund der Wahl vorsichtiger Rechnungsgrundlagen und der Gewährung von Gewinnbeteiligung.

3.3.4 Tilgung der aktivierbaren Abschlusskosten, Finanzierung der Schlussgewinnanteile:

Aktivierbare Abschlusskosten werden über die Vertragslaufzeit getilgt, die Schlussgewinne werden über die Vertragslaufzeit finanziert. Die jährliche Tilgungshöhe bzw. den Finanzierungsbetrag bestimmt der Verlauf der geschätzten Bruttomargen („Estimated Gross Margins“, EGM)

⁵ Laut Vorschrift sind jene Rechnungsgrundlagen anzuwenden, die bei der Berechnung der Rückkaufswerte zugrunde gelegt werden. Dies sind in der Regel genau die Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation.

⁶ Eigentlich gilt auch unter FAS 120 das „Lock In“ - Prinzip. Danach dürfte von den ursprünglichen, bei Vertragsbeginn festgelegten Rechnungsgrundlagen nur im Falle einer Premium Deficiency abgewichen werden. Im Fall der in Österreich praktizierten Nachreservierung für liquide Renten kann der Aufstockungsbetrag nur dann in die Deckungsrückstellung einbezogen werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Zusatzreserve zu Lasten der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer geht und ihrerseits überschussberechtigt ist. Bei anwartschaftlichen Renten, die derzeit nicht nachreserviert werden, müsste sichergestellt sein, dass die aufgestockte Deckungsrückstellung bei Wahl der Kapitaloption in voller Höhe ausbezahlt wird, also rückkaufsfähig ist. Grundsätzlich sind Rückkaufsfähigkeit und Überschussberechtigung zwei sinnvolle Kriterien, wenn es darum geht zu entscheiden, ob eine lokale Reserve in die Net Level Premium Reserve (NLPR) einzubeziehen ist. So ist die Verwaltungskostenreserve in die NLPR einzubeziehen, da sie in der Regel rückkaufsfähig ist.

3.3.4.1 EGM – gem. § 22 SOP 95-1 :

zu erwartende Bruttoprämieeinnahmen

- + Kapitalerträge auf die Nettoprämienreserve einschließlich zugeteilter Gewinnanteile
- Leistungen
- vertragsbezogene Verwaltungskosten (Maintenance Expenses)
- Veränderung der Nettoprämienreserve
- laufende Gewinnbeteiligung
- +/- sonstige Erträge bzw. Aufwendungen

Die EGM sind bei Vertragsbeginn nach „best estimate“ zu bestimmen („best estimate“ der biometrischen Rechnungsgrundlagen, der Stornowahrscheinlichkeiten sowie der Kapitalanlageverzinsung – „expected investment yield“ gem. § 21 SOP 95-1)

Jährliche Gewinnbeteiligung: für die Aktivierung der Abschlusskosten bzw. Passivierung der Schlussgewinnreserve ist die Variante denkbar, die jährliche Gewinnbeteiligung als eine Barauszahlung anzusetzen, ohne Ansammlung der zugewiesenen Gewinnanteile. Dadurch wäre der Zinsträger kleiner, und man würde auf zusätzliche Margen in den EGM verzichten. (Bemerkung: Zugeteilte Gewinnanteile sind grundsätzlich in die EGM-Rechnung einzubeziehen. Ihr Fortlassen ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Auswirkungen nicht wesentlich sind.)

Die Wirksamkeit der Aufwendungen für die jährliche Gewinnbeteiligung kann in der EGM-Berechnung unterschiedlich behandelt werden:

Der Aufwand entsteht mit Zuführung zur Rückstellung für Gewinnbeteiligung („Zuführungsvariante“) oder mit Zuteilung der Gewinnanteile („Zuteilungsvariante“).

Vereinzelte negative EGM werden ausgenullt, sind die EGM systematisch negativ, so können sie vor Gewinnbeteiligung ermittelt werden.

3.3.4.2 Noch nicht amortisierte Abschlusskosten („deferred acquisition costs“, DAC):

$$\text{DAC(EoY)} = \text{DAC(BoY)} + \text{Zinsen} - \text{Tilgung}$$

$$\text{Tilgung} = \text{EGM(EoY)} \times \text{Tilgungsrate}$$

$$\text{Tilgungsrate} = \text{Barwert der aktivierbaren Abschlusskosten} / \text{Barwert der EGM}$$

Diese Formel ist bezogen auf den Versicherungsbeginn und wird – im Gegensatz zu FAS 60 – jedes Jahr dahingehend aktualisiert, dass die rechnungsmäßigen Annahmen für die abgelaufenen Perioden durch den tatsächlichen Verlauf ersetzt und die Zukunftsannahmen gegebenenfalls an eine veränderte Erwartung angepasst werden. Das bedeutet, die Tilgungsrate kann sich – anders als bei FAS 60 – jedes Jahr ändern. Der Diskont allerdings kann zu Versicherungsbeginn bestimmt und „eingelockt“ werden. In diesem Fall laufen die Zinsannahme zur Bestimmung der Kapitalerträge in den EGM's und der Diskontzins auseinander.

Arbeitskreis „Internationale Rechnungslegung“

Der Notwendigkeit zur ständigen Aktualisierung wird in der prospektiven Berechnungsformel Rechnung getragen:

$$DAC_t = DAC_0 \cdot \frac{BW_t(\text{EGM})}{BW_0(\text{EGM})}$$

wobei die Barwertberechnung zum Zeitpunkt t mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen durchzuführen ist.

Reichen die zukünftigen EGM's nicht aus, um den DAC abzuschreiben, so ist nach der Loss Recognition Systematik zunächst der DAC sofort voll abzuschreiben, und gegebenenfalls noch eine Premium Deficiency Reserve aufzustellen (siehe 2.5).

3.3.4.3 Schlussgewinnreserve („liability for terminal dividends“, LTD):

$$\text{LTD(EoY)} = \text{LTD(BoY)} + \text{Zinsen} + \text{Finanzierungsbetrag} - \text{vorzeitige Leistung}$$

$$\text{Finanzierungsbetrag} = \text{EGM(EoY)} \times \text{Finanzierungsrate}$$

$$\text{Finanzierungsrate} = \text{Barwert der Schlussüberschussanteile} / \text{Barwert der EGM}$$

Der Barwert der EGM und die Zinsen werden auf Basis des „expected investment yield“ ermittelt. Tilgungs – und Finanzierungsrate werden regelmäßig angepasst (kein „lock in“). Der Diskont kann zu Versicherungsbeginn bestimmt und „eingelockt“ werden. In diesem Fall laufen die Zinsannahme zur Bestimmung der Kapitalerträge in den EGM's und der Diskontzins auseinander.

3.3.5 Rückstellung für Gewinnbeteiligung:

Die Rückstellung für Gewinnbeteiligung ist auszuweisen (obwohl in FAS 120 / SOP 95-1 nicht explizit vorgesehen), mit den Besonderheiten:

- Schlussgewinnanteile bleiben unberücksichtigt
- der Rohüberschuss ändert sich aufgrund von Umbewertungen; von der Bewertungsdifferenz abzüglich latenter Steuern wird die festgelegte Mindestquote der Rückstellung zugeführt

In Österreich ist eine „Earning Restriction“ üblich, wonach dem Versicherungsnehmer vertraglich in der Regel 85 – 90 % des Betriebsüberschusses zusteht. Das bedeutet, dass jeder Ertrag bzw. Aufwand, der unter IAS / US-GAAP aus der zeitlich verschobenen Erfassung von Aufwendungen und Erträgen entsteht, zu dem vereinbarten Mindestsatz der Rückstellung für Gewinnbeteiligung gutzuschreiben bzw. anzulasten ist. Dies ist insbesondere auch beim Shadow Accounting (siehe dazu Kapitel 5) zu beachten.

3.3.6 Prämienübertrag:

Die Prämienüberträge werden in die Deckungsrückstellung umgegliedert. Nach US-GAAP existiert die Position Prämienüberträge bei long-duration Lebensversicherungsverträgen nicht, da sie nach der amerikanischen Berechnungsformel schon implizit in der Net Level Premium Reserve enthalten sind.

Basis dafür ist die Nettoprämie mit einer Verwaltungskostenmarge, ohne Unterjährigkeitszuschläge (eine für die Praxis sehr einfache Näherung ist der Prämienübertrag lt. Handelsbilanz reduziert um ggf. Unterjährigkeitszuschlag und Inkassokosten anstelle der Abschlusskosten).

3.3.7 Verwaltungskostenrückstellung, Rückstellung für andere Risiken als Tod und Erleben:

Die Nettoreserve gem. § 15 SOP 95-1 berücksichtigt – streng genommen – ausschließlich garantierte Versicherungsleistungen für Todes- und Erlebensleistungen; Verwaltungskostenrückstellungen sowie die Rückstellungen für andere Risiken als Tod und Erleben werden in SOP 95-1 aufgrund der Anpassung der Regelung an die Produkte in den USA nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich sind Rückkauffähigkeit und Überschussberechtigung aber zwei sinnvolle Kriterien, wenn es darum geht zu entscheiden, ob eine lokale Reserve in die Net Level Premium Reserve (NLPR) einzubeziehen ist. So ist die Verwaltungskostenreserve doch in die NLPR einzubeziehen, da sie in Österreich in der Regel rückkauffähig ist.

3.3.8 Umgliederung / Umbewertung bestimmter versicherungstechnischer Positionen:

Hierzu siehe auch die Überleitungsbeispiele im Anhang.

3.3.8.1 Bilanz:

Aktivseite:

- Der DAC wird unter der Position „sonstige Vermögensgegenstände“ angesetzt.

Passivseite:

- Der Prämienübertrag ist umzugruppieren von „Prämie“ nach „Deckungsrückstellung“.
- Die Deckungsrückstellung ist ungezillmert anzusetzen.
- Der LTD - Wert ist unter Deckungsrückstellung anzusetzen.
- Die Schadenrückstellung bleibt unverändert (die Reserve für laufende BU-Renten ist jedoch in die Schadenreserve umzugliedern).
- Die Rückstellung für Gewinnbeteiligung wird ohne Schlussüberschussanteile berechnet.
- Latente Rückstellung für RfG (neu): Bewertungsdifferenzen aller Aktiva und Passiva werden unter Berücksichtigung des verbindlich festgesetzten Mindestprozentsatzes der latenten RfG zugewiesen.
- Nach US-GAAP sollte die verzinsliche Ansammlung separat als Deposit erfasst werden, da mit ihr kein versicherungstechnisches Risiko verbunden ist, Boni verbleiben in der Deckungsrückstellung.

3.3.8.2 Gewinn- und Verlustrechnung

- Gebuchte Prämien sind zu erhöhen um Prämien für Gewinnbeteiligung (Bonussystem), die Prämiegutschrift infolge Gewinnbeteiligung (Risikoversicherungen) sowie das Ansammlungsguthaben, das verrentet wird (Rentenversicherung), weiters um die Direktgutschrift zur Erhöhung der versicherten Leistungen.
- Veränderung der Prämienüberträge: diese Position entfällt (ist enthalten in der Deckungsrückstellung)
- Veränderung der Deckungsrückstellung: Erhöhung durch Nettoreservensetzung, LTD und die Veränderung der Prämienüberträge
- Aufwendungen für Prämienrückerstattung und Gewinnbeteiligung: Erhöhung um Direktgutschrift zur Erhöhung der versicherten Leistungen sowie um Direktgutschrift für verzinslich angesammelte Gewinnanteile; weiters Erhöhung um einen Prozentsatz der Bewertungsdifferenz, Verminderung um Zuführung wegen Schlussgewinnanteilen
- Aufwendungen für Versicherungsbetrieb: Verminderung wegen DAC
- sonstige versicherungstechnische Aufwendungen: Verminderung um Direktgutschrift für verzinslich angesammelte Gewinnbeteiligung (Umgliederung in „Prämienrückerstattung und Gewinnbeteiligung“).

Da obige Vorgangsweise beim Ausweis der gebuchten Prämien (und den damit verbundenen Bilanzposten) in Österreich nicht üblich ist, erscheint es in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer möglich auch die hierzulande gängige Praxis als Variante zu akzeptieren.

3.4 Bilanzierung nach FAS 60

Die nachfolgende Beschreibung orientiert sich inhaltlich sehr stark an dem Arbeitspapier der Deutschen Aktuarvereinigung.

3.4.1 Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlage werden verwendet: Zinsen, biometrische Rechnungsgrundlagen, Storno und Kosten.

Die Festsetzung der Rechnungsgrundlagen erfolgt aus den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen und best estimate Annahmen über zukünftige Entwicklungen. Anschließend werden Sicherheitszu- bzw. -abschläge (PAD) vorgenommen, die dem Änderungs-, Irrtums- und dem Zufallsrisiko Rechnung tragen sollen. Diese Annahmen für alle Sicherheitselemente sollen aktuariell angemessen getroffen werden und in einer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer anerkannt werden können. Einmal festgelegte Rechnungsgrundlagen sind grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des entsprechenden Teilbestandes anzuwenden („lock-in“ Prinzip).

3.4.1.1 Rechnungszins

Der Rechnungszins ergibt sich aus einer Schätzung der Nettoverzinsung der Kapitalanlagen des Versicherungsunternehmens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzüglich Sicherheitsmargen. Ausgangspunkt der Schätzung ist das aktuelle Kapitalanlageergebnis nach US-GAAP unter Berücksichtigung von Trends, Kapitalanlagemix und Restlaufzeiten. Für die fernere Zukunft sind eventuell vorsichtiger Annahmen, also niedrigere Rechnungszinssätze, angebracht.

3.4.1.2 Biometrische Rechnungsgrundlagen

Es sind aktuelle biometrische Rechnungsgrundlagen zu verwenden, die – soweit vorhanden – wesentliche Prämiendifferenzierungsmerkmale wie Geschlecht und Alter des Versicherten sowie den Selektionseffekt berücksichtigen. Soweit möglich bzw. sinnvoll, ist auf aktuelle, unternehmensindividuelle Grundlagen zurückzugreifen. Soweit derartige Grundlagen nicht vorhanden sind bzw. deren Anwendung nicht sinnvoll ist, kann auf Branchentafeln zurückgegriffen werden.

3.4.1.3 Rückkäufe/Storno

Das Storno ist explizit zu berücksichtigen. Soweit möglich bzw. sinnvoll, sind aktuelle unternehmensindividuelle Erfahrungen zu verarbeiten. Soweit derartige Daten nicht vorhanden sind bzw. nicht sinnvollerweise zugrundegelegt werden können, kann auf Branchenerfahrungen zurückgegriffen werden. Die Berücksichtigung der Ausscheideursache Storno kann bei der Berechnung der Deckungsrückstellung dann unterbleiben, wenn die Deckungsrückstellung etwa dem Rückkaufswert entspricht. Bei der Berechnung der DAC ist Storno in jedem Fall anzusetzen.

3.4.2 Prämien und Leistungen

Folgende Begriffe werden einheitlich verwendet:

Die vertragliche Bruttoprämie (gross premium) zerlegt sich in Gewinnzuschlag, Tilgungsprämie (= Prämienteil zur Tilgung der noch nicht getilgten aktivierbaren Abschlusskosten (deferred acquisition cost, DAC, siehe Tz. 3.4.4.1)), Kostenprämie (= Prämienteil zur Deckung der übrigen Kosten, meist Verwaltungskosten, laufende Abschlusskosten, Steuern etc., aber ohne Regulierungskosten) und Nettoprämie (Prämienteil zur Deckung aller Leistungen einschl. Regulierungskosten). Als Reserveprämie wird derjenige Prämienteil bezeichnet, der bei der Berechnung der Deckungsrückstellung angesetzt wird, sie entspricht der Summe aus Netto- und Kostenprämie. Bei der Bestimmung werden die US-GAAP-Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung verwendet.

Zu den Bruttoprämieeinnahmen zählen alle Prämien, die dem Versicherungsnehmer nach Vertrag in Rechnung gestellt wurden. Die Prämien sind bei Fälligkeit ergebniswirksam zu vereinnahmen. Nach in den USA gängiger Praxis zählen hierzu auch Gewinnanteile zur Erhöhung der garantierten Leistungen, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen der Gewinnbeteiligung zugewiesen werden, Ansammlungsguthaben, die verrentet werden und auch jene Gewinnanteile, die mit vertraglich fälligen Prämien verrechnet werden. Es wird dann also auch hier die vertragliche Prämie, nicht die nach Prämienverrechnung noch zu zahlende Prämie ausgewiesen.

3.4.3 Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung (liability for future policy benefits) kann (§ 66) sowohl prospektiv als auch retrospektiv berechnet werden. Im ersten Schritt ist für den Neuzugang mit den gewählten Rechnungsgrundlagen eine Zerlegung der Bruttoprämien durchzuführen:

Barwert der Bruttoprämien

- Barwert der künftigen Leistungen (gem. §§ 41 – 43 ggf. einschließlich Gewinnbeteiligung) einschließlich Regulierungsaufwendungen
- Barwert der aktivierbaren Abschlusskosten

Arbeitskreis „Internationale Rechnungslegung“

- Barwert der künftigen übrigen Kosten
- = Barwert des Rohergebnisses des Unternehmens

Da die Rechnungsgrundlagen nach dem lock-in Prinzip beibehalten werden, bleibt die einmal bestimmte Prämienzerlegung auf Dauer gültig (es sei denn, eine Premium Deficiency wird festgestellt).

Die Reserveprämie, die in die Berechnung der Deckungsrückstellung eingeht, ergibt sich aus der Bruttoprämie durch Multiplikation mit dem Verhältnis von Barwert der künftigen Leistungen und Barwert der künftigen übrigen Kosten zu Barwert der künftigen Bruttoprämie. Die Reserveprämie wird also bestimmt als der (feste) Anteil von der Bruttoprämie, der ausreichen soll, die zukünftigen Versicherungsleistungen und künftigen übrigen Kosten, auch die der prämienfreien Zeit, zu decken. Damit ist auch die Tilgung der DAC und das Rohergebnis prämienproportional. Der tatsächliche Rohgewinn in jedem Jahr ist damit die Summe aus dem Rohergebnis und den freigewordenen, nicht benötigten PAD.

Die Deckungsrückstellung enthält somit auch Verwaltungskostenrückstellungen. Sie ist ungezillmert. Mit den Prämiendefinitionen ergibt sich die Reserveprämie als Summe aus Netto- und Kostenprämie. Soweit dies zum gleichen Ergebnis führt, können die übrigen Kosten auch implizit berücksichtigt werden.

Die Deckungsrückstellung kann entweder prospektiv als Differenz des Barwerts der künftigen Leistungen (inkl. künftiger Regulierungs- und übriger Kosten) und des Barwerts der künftigen Reserveprämien berechnet werden oder retrospektiv auf Basis der US-GAAP-Rechnungsgrundlagen.

3.4.4 Kosten

3.4.4.1 Tilgung der aktivierbaren Abschlusskosten

Die aktivierbaren Abschlusskosten werden über die Prämienzahlungsdauer getilgt und die noch nicht amortisierten Beträge werden bis zur völligen Tilgung als Aktivposten (DAC) geführt. Dieser ersetzt den Zillmerabzug bei den lokalen Deckungsrückstellungen.

Die Tilgungsrate ermittelt sich zu Beginn eines Vertrages aus dem Verhältnis des Barwertes für aktivierbare Abschlusskosten und dem Barwert der künftigen Bruttoprämien. Dieses Verhältnis auf die jährliche Bruttoprämie angewandt ergibt den jährlichen Tilgungsbetrag (Tilgungsprämie). Dieser ist damit prämienproportional.

Die Rechnungsgrundlagen entsprechen denen der Deckungsrückstellung.

Im Falle eines Prämiendefizits werden die Rechnungsgrundlagen angepasst und es erfolgt eine Sonderabschreibung.

3.4.4.2 Künftige übrige Kosten und Regulierungskosten

Bei den Annahmen über den Verlauf der Kosten sollten erkennbare Trends Berücksichtigung finden. Damit werden mit Ausnahme des overhead alle Betriebskosten in der Deckungsrückstellung berücksichtigt. Der overhead selbst ist aus dem Gewinnzuschlag zu bestreiten.

3.4.5 Gewinnbeteiligung

Die Verträge unter FAS 60 können mit oder ohne Gewinnbeteiligung sein. Wenn Gewinnanteile gezahlt werden, werden sie in den USA meistens ähnlich wie in Österreich bei Vertragsabschluss in einer unverbindlichen dividend illustration gemäß dem aktuellen dividend plan dargestellt, der die Gewinnbeteiligung bis zum Ende der Laufzeit zeigt. Die Gewinnanteilsätze werden anhand von Schätzungen der zukünftigen Erträge festgelegt. Dieser anfängliche dividend plan ist aber nicht garantiert und wird regelmäßig überprüft. Häufig besteht aber die Tendenz, ihn unabhängig von den tatsächlich erwirtschafteten Überschüssen beizubehalten, wenn er finanzierbar ist. Gewinnbeteiligte Verträge werden je nachdem, ob sie einer earning restriction unterliegen oder nicht, unterschiedlich behandelt.

4 Schaden-/Unfallversicherung

4.1 Allgemeines

Die FAS 60 Standards unterscheiden zwischen „short duration“ und „long duration“-Verträgen, wobei nach der anglo-amerikanischen Denkweise dies einer Unterscheidung zwischen Sachversicherung und Lebensversicherung nahekommt. Tatsächlich können auf den Großteil des Sachversicherungsgeschäfts direkt die Grundsätze für „short duration“-Verträge angewandt werden, dennoch ist Vorsicht geboten, da die Vertragsgestaltung in Österreich sehr wohl auch 10-jährige und länger währende Verträge zulässt, die dann eigentlich den „long duration“-Verträgen zugeordnet werden müssten (und damit wie die Lebensversicherung nach FAS 60 behandelt werden müssten).

Daher ist zunächst das Versicherungsportefeuille zu prüfen, ob lange vertraglich fixierte Versicherungsdauern bestehen. Aus Sicht der AVÖ ist eine Vertragslaufzeit von bis zu 5 Jahren ohne weiteres als „Short“ zu klassifizieren. Bei Bestehen länger andauernder Verträge kann das „Materiality-Prinzip“ zur Anwendung kommen. Das Kriterium zur Beurteilung der Versicherungsdauer ist der Zeitraum, der von beiden Vertragspartnern nicht einseitig abgekürzt werden kann, Verträge mit automatischer Verlängerung zählen nur als einjährige Verträge.

4.2 Schwankungsrückstellung

Diese Position entfällt zur Gänze unter IAS / US-GAAP zugunsten des Eigenkapitals.

4.3 Die Schadenreserve

Der wesentliche Beitrag zur Umbewertung von HGB auf IAS/US-GAAP in den Sachversicherungen stammt von der Schadenreserve. Die Reservierungsmethoden für HGB-Bilanzen sind nach internationalen Standards durch „Best Estimate“-Schätzungen der zukünftig erwarteten Leistungen zu ersetzen. Zur Bewertung hinreichend guter Schätzer eignen sich die stochastischen „Schadendreiecksverfahren“, die im nächsten Kapitel kurz skizziert werden sollen. Es ist jedoch für den Aktuar sehr wichtig und gleichzeitig äußerst diffizil zu beurteilen, in welcher Situation welches Verfahren die besten Ergebnisse bringt, und wann doch auf die HGB-Bewertung zurückgegriffen werden muss. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

Sind die zu bewertenden Sparten

- klein (Daumenregel: weniger als 1000 gemeldete Schäden pro Jahr),
- sehr volatil (stark schwankende Schadenfrequenzen, signifikante Unterschiede in den einzelnen Schadenhöhenverteilungen),
- oder weisen die Schadenabwicklungsverläufe verschiedener Schadenjahre starke Abhängigkeiten auf

sollte mit der traditionellen HGB-Reserve oder anderen Verfahren Vorlieb genommen werden, da die stillen Reserven mittels mathematisch-statistischer Dreiecksverfahren nicht ausreichend identifizierbar sind. Wird dies nicht gewünscht, gibt es folgende Möglichkeiten, dennoch Schadendreiecksverfahren sinnvoll anzuwenden:

Arbeitskreis „Internationale Rechnungslegung“

- Zusammenfassen von Sparten mit ähnlichem Abwicklungsprofil
- Trennen von großen heterogenen Sparten in kleinere homogenere Subsparten (wird die Grenze von 1000 Schäden dabei unterschritten, oder lassen sich kleine heterogene Subsparten nicht weiter unterteilen, können einzelne Subsparten auch nach HGB bewertet werden)
- Trennen der Schadenbestände in „Sachschäden“, „Personenschäden“ und „Vermögensschäden“
- Herausschälen von untypischen Schäden (z.B. Großschäden, dann muss aber darauf geachtet werden, dass der Großschaden seit seiner Schadensmeldung als solcher erkannt wurde und die zugehörigen Zahlungen und Reserveentwicklungen seit Beginn identifizierbar sind)
- Zusammenfassen abhängiger Schadenjahre

4.4 Schadendreiecksverfahren

Die folgenden Verfahren basieren auf kumulierten Schadendreiecken, deren Einträge entweder reine Schadenzahlungen oder Schadenaufwendungen (Schadenzahlungen plus Veränderung der Schadensreserven) sind. Die Zeilen und Spalten werden idealerweise gebildet durch die Schadenanfalljahre und die Abwicklungsjahre. Informationen über Meldedaten und reine Reserveabwicklungen sind zur Analyse hilfreich, aber zur Anwendung der Verfahren nicht unbedingt erforderlich. Die gebräuchlichsten Verfahren mit Ihren Anwendungsmöglichkeiten seien in Folge kurz angeführt, darüber hinaus finden sich in der aktuariellen Literatur noch jede Menge zusätzlicher Verfahren.

4.4.1 Chain-Ladder-Verfahren:

Das Chain-Ladder-Verfahren braucht zur Anwendung nicht mehr als obiges (kumuliertes) Schadendreieck. Die Stärken und Schwächen des Chain-Ladder-Verfahrens sind hinlänglich bekannt, um gute Schätzwerte für die Schadenreserve zu erhalten ist daher eine ausreichende Datenhistorie vonnöten. Das Chain-Ladder-Verfahren bewährt sich insbesondere bei Sparten, wie der Kfz-Haftpflichtversicherung, wo Unterschiede in den Schadenjahren zu großen Teilen auf Unterschieden in den Schadenfrequenzen zurückzuführen sind, da die Schätzer des Chain-Ladder-Verfahrens ja den Maximum-Likelihood-Schätzern eines Modells mittels modifizierter Poissonverteilung entsprechen. Vorsicht ist daher geboten bei Jahren, in denen Änderungen an der Schadenhöhenverteilung (z.B. eine Erhöhung der Höchsthaftungssumme oder Änderungen im Selbstbehalt) vorgenommen wurden, da diese Änderungen eventuell zu Strukturbrüchen im Chain-Ladder-Verfahren führen können. Bei Sparten mit extrem langer Abwicklungsdauer – wie z.B. bei der Allgemeinen Haftpflichtversicherung – wird in vielen Fällen die Anwendung des Chain-Ladder-Verfahrens ebenfalls zu brauchbaren Ergebnissen führen, da Informationen, wie eine zuverlässige Schätzung der Endschadenquoten, aufgrund der langen Abwicklungsdauer selten verfügbar sind (eine weitere für diese Fälle geeignete Methode ist die additive Methode, siehe weiter unten).

4.4.2 Bornhuetter-Ferguson-Verfahren

Zusätzlich zu den (Chain-Ladder-)Abwicklungsfaktoren bedient sich das Bornhuetter-Ferguson-Verfahren auch der Informationen von verdienten Prämien und Schadenquoten (eventuell von Schadenjahr zu Schadenjahr verschieden). Daher spielen hier auch Einflüsse aus dem Tarifierungsmodell eine Rolle, die zu berücksichtigen sind. Das Bornhuetter-

Ferguson-Verfahren ist aufgrund seiner Flexibilität (die Parameter sind prinzipiell „frei wählbar“) und seiner glättenden Wirkung (durch das Setzen einer festen Schadenquote) besonders geeignet für junge Sparten, volatile Sparten und Sparten, die sich an Benchmarks orientieren.

4.4.3 *additives Verfahren*

Das additive Verfahren ist ein sehr einfaches Verfahren, das gleichzeitig geeignet ist eine Vorstellung von der Endschadenquote zu erlangen. Bei dieser Methode wird lediglich der (additive) Zuwachs an Schadenquote von Abwicklungsjahr zu Abwicklungsjahr bestimmt, und entsprechend das Dreieck zu einem Quadrat vervollständigt. Dieses Verfahren verlangt jedoch – im Gegensatz zu den beiden vorher besprochenen Methoden – die (paarweise) Unabhängigkeit sowohl der Schadenanfalljahre wie auch der Abwicklungsjahre.

Die Entscheidung über die Anwendung eines multiplikativen oder additiven Modells kann über einen Plot der Schadenzuwächse pro Schadenjahr erfolgen. Sind die Linien der Schadenjahre parallel in einer linearen Skalierung scheint das additive Modell besser geeignet, bei Parallelität in einem logarithmischen Maßstab wird im Allgemeinen das multiplikative Modell das bessere sein.

4.5 Sicherheitszuschläge

Die Position Schadenreserve ist nach „Best Estimate“ zu bewerten. Das bedeutet, nach theoretischen Gesichtspunkten müsste die Schadenreserve so angesetzt werden, dass das Ergebnis nach Abwicklung exakt Null ergeben würde. Da die Wahrscheinlichkeit den Reserveschätzer zu hoch oder zu niedrig bemessen zu haben in etwa gleich ist (manchmal „50-50-Reserve“ genannt), wird in der Praxis eher ein Schätzer zu bevorzugen sein, der Abwicklungsgewinne zwischen 0 und 5 % zulässt (und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch generiert, „90-10-Reserve“).

4.6 Schadenregulierungskosten – Loss Adjustment Expenses (LAE)

Nach IAS/US-GAAP bestehen die Rückstellungen für Schadenregulierungskosten aus Reserven für direkte (Allocated LAE) und globale (Unallocated LAE) Aufwendungen. Die ULAE entsprechen den Rückstellungen für Schadenregulierungskosten aus der HGB, während die ALAE aus den Schadenreserven herausgerechnet werden müssen.

Bei erstmaliger Anwendung von IAS/US-GAAP ist es oft nicht möglich, die Schadenzahlungen in echte Leistungen und Schadenregulierungskosten zu trennen. In diesen Fällen kann die Rückstellung für Schadenregulierungskosten pauschal aus der ermittelten Schadenreserve herausgerechnet werden. Ist eine Trennung von Leistungszahlungen und direkten Regulierungsaufwendungen jedoch möglich, sollte für die Schadenregulierungskosten ein eigenes Dreieck erstellt werden.

4.7 Nachverrechnungsprämien – Pipeline Premiums

In manchen Sparten – vor allem in der Allgemeinen Haftpflicht und in den Transportversicherungen – kommt es manchmal im Nachhinein zur Verrechnung von sogenannten Regulierungs- oder Nachverrechnungsprämien. Diese müssen nach FAS 60 geschätzt werden. Sofern Daten in ausreichender Tiefe vorhanden sind, empfiehlt sich auch hier ein Schätzverfahren mittels (Prämien-)Dreiecken.

4.8 Prämienüberträge

Entgegen der üblichen Vorgangsweise nach HGB, die Prämienüberträge durch Kostenabzüge zu kürzen, werden nach US-GAAP die Prämienüberträge brutto, also ohne Abzug von Kosten in die Bilanz eingestellt.

4.9 DAC

Wie auch in der Lebens- und Krankenversicherung sind die Abschlusskosten zu aktivieren und über die Laufzeit abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt wie in der Lebensversicherung mittels eines festen Tilgungsfaktors, der sich aus dem Verhältnis des Barwerts der Tilgungsprämie zum Barwert der Bruttoprämie ergibt, unter Berücksichtigung einer Verzinsung (siehe Tz. 3.4.4.1), die Abschreibungsdauer entspricht der durchschnittlichen Vertragsbeholdedauer.

5 Shadow-Accounting

5.1 Einleitung

Die Bilanzierung jenes Kapitalanlagebestandes, durch den die versicherungstechnischen Passiva bedeckt werden, wird in der US-GAAP-Bilanzierungsvorschrift FAS 115 aus dem Jahr 1993 geregelt. Danach werden drei Kapitalanlagekategorien unterschieden, denen jede Kapitalanlage aufgrund bestimmter Klassifikationsmerkmale zuzuordnen ist:

1. Kapitalanlagen, die als „held to maturity“ klassifiziert werden, sind zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bilanzieren. Damit entspricht diese Anlagekategorie dem handelsrechtlichen Bewertungsansatz.
2. Kapitalanlagen, die als „available for sale“ klassifiziert werden, sind zum Marktwert zu bilanzieren. Die sich gegenüber dem Bewertungsansatz der fortgeschriebenen Anschaffungskosten ergebenden Bewertungsdifferenzen sind im Eigenkapital zu erfassen. Die Erfolgsrechnung bleibt von etwaigen Wertschwankungen unberührt.
3. Kapitalanlagen, die als „trading“ klassifiziert werden, sind ebenfalls zum Marktwert zu bilanzieren. Die sich gegenüber dem Bewertungsansatz der fortgeschriebenen Anschaffungskosten ergebenden Bewertungsdifferenzen sind allerdings in voller Höhe unter den Kapitalerträgen in der Erfolgsrechnung auszuweisen, so dass etwaige Wertschwankungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

Bei den als „available for sale“ klassifizierten Kapitalanlagen entspricht der Ausweis der Differenz zwischen Marktwert und Anschaffungswert im Eigenkapital vom Grundsatz her der bilanziellen Erfassung im Falle einer Realisierung der vorhandenen nicht realisierten Gewinne bzw. Verluste. Allerdings ändert sich in diesem Fall das Eigenkapital nicht notwendig in derselben Höhe; vielmehr können sich auch Auswirkungen auf andere passive Bilanzposten ergeben, die den Anteil des Eigenkapitals an den realisierten Gewinnen bzw. Verlusten mindern. Insbesondere dann, wenn die Ermittlung der versicherungstechnischen Posten auf der Grundlage der Ertragsmargen EGP bzw. EGM („estimated gross profit“ bzw. „estimated gross margin“) erfolgt, also das zugrunde liegende Geschäft nach FAS 97 oder FAS 120 klassifiziert wird, sind im Falle einer Realisierung der vorhandenen, bislang nicht realisierten Kapitalanlagegewinne bzw. -verluste Veränderungen dieser Bilanzposten zu erwarten. In der Praxis werden im Wesentlichen die folgenden Bilanzposten betroffen sein:

- die aktivierten Abschlusskosten (Deferred Acquisition Costs; DAC)
- die Rückstellung für Schlussgewinnbeteiligung (Liability for Terminal Dividends; LTD)
- die Rückstellung für noch nicht verdiente Einkünfte (Unearned Revenue Reserve; URR)
- der Wert eines akquirierten Versicherungsbestandes (Present Value of Future Profits; PVFP), der nach den Grundsätzen des Purchase-GAAP bilanziert wird.
- die Rückstellung für zukünftige Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer (Deferred Dividend Liability; DDL)

und insofern, als auf die zusätzlichen Kapitalgewinne bzw. -verluste Steuerzahlungen bzw. -nachlässe entfallen, auch

- die Rückstellung für latente Steuern (Deferred Taxes)

Arbeitskreis „Internationale Rechnungslegung“

Im Rahmen des „Shadow Accounting“ werden die Veränderungen, die sich im Falle einer fiktiv angenommenen Realisierung der Bewertungsreserven auf die genannten technischen Bilanzposten im einzelnen ergeben, betragsmäßig ermittelt und in einer Schattenrechnung bilanziell erfasst. Dem Charakter nach handelt es sich beim „Shadow Accounting“ um eine Eigenkapitalkorrektur, bei der die Bewertungsdifferenzen aus den „available for sale“-Kapitalanlagen, die in einem ersten Schritt dem Eigenkapital zugewiesen werden, um jene Anteile gekürzt werden, die in andere Bilanzposten einfließen und damit gedanklich nicht dem Aktionär zustehen. Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung haben diese bilanziellen Schattenkorrekturen nicht.

5.2 EIFT Topic D-41

Zum „Shadow Accounting“ gibt es keine explizite Vorschrift des FASB oder des US-amerikanischen Wirtschaftsprüferverbandes AICPA. Das einzige offizielle Dokument, auf das in diesem Zusammenhang zurückgegriffen werden kann, ist die im Januar 1994 von der „Emerging Issues Task Force“ (EITF) der SEC herausgegebene Verlautbarung „Topic D-41“. Darin heisst es:

[...] to the extent that unrealized holding gains or losses from securities classified as available-for-sale would result in adjustments of minority interest, policyholder's liabilities, deferred acquisition costs that are amortized using the gross profit [or gross margin] method [...] had those gains or losses actually been realized, the SEC staff believes that those balance sheet amounts should be adjusted with corresponding credits or charges reported directly to shareholder's equity. [...] This announcement should not affect the reported income.

Danach sind also insbesondere jene Bilanzposten, die nach der EGM- oder EGP-Methode abgeschrieben bzw. aufgebaut werden, nach Auffassung der SEC zwingend zu korrigieren, also beispielsweise DAC, LTD, URR und PVFP. Ein Wahlrecht besteht nicht.

An anderer Stelle heisst es weiter:

Certain policyholder liabilities also should be adjusted to the extent that liabilities exist for insurance policies that, by contract, credit or charge the policyholders for either a portion or all of the realized gains or losses of specific securities classified as available for sale.

In der US-amerikanischen Literatur wird eine gesetzlich bestehende Verpflichtung zur Beteiligung des Versicherungsnehmers an den realisierten Kapitalgewinnen bzw. -verlusten einer etwaigen vertraglichen Verpflichtung gleichgestellt. Damit sind insbesondere diejenigen Reserven von einer Shadow-Anpassung betroffen, in die für die Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung Anteile an den Kapitalerträgen eingestellt werden. Dies ist in der Praxis bei Deckungsrückstellungen, die nach den Grundsätzen von FAS 60 aufgestellt werden, sowie bei der Rückstellung für Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer der Fall, sofern dem Versicherungsnehmer eine Mindestbeteiligungsquote, beispielsweise in Höhe von 85 % des Betriebsüberschusses, garantiert wird.

5.3 Durchführung des Shadow Accounting

5.3.1 Zuordnung der nicht realisierten Gewinne und Verluste

Zu Beginn des „Shadow Accounting“-Prozesses sind die nicht realisierten Gewinne bzw. Verluste auf die als „available for sale“ klassifizierten Kapitalanlagen den einzelnen Versicherungsbeständen zuzuweisen. Sofern Bestände über einen eigenen Anlagestock verfügen (wie z.B. Separate Account-Verträge), ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Ansonsten sind die Kapitalanlagen des allgemeinen Anlagestocks und damit die in ihnen enthaltenen Bewertungsreserven aktuariell vernünftigerweise auf die einzelnen Teilbestände aufzuteilen (z.B. proportional zum jeweiligen Zinsträger).

5.3.2 Reihenfolge der anzupassenden Bilanzposten

Ausgangspunkt für die Durchführung des Shadow Accounting ist die Frage, welche Auswirkungen sich auf die einzelnen versicherungstechnischen Bilanzpositionen eines Teilbestandes ergeben würden, falls die zum Bilanzstichtag vorhandenen, auf den in Frage stehenden Teilbestand entfallenden nicht realisierten Gewinne bzw. Verluste in den „available for sale“-Kapitalanlagen fiktiv realisiert würden.

Sofern eine (vertragliche oder gesetzliche) Verpflichtung zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an den erzielten Kapitalerträgen besteht, was in Österreich auf Grund der Bestimmungen des § 18 VAG sowie der unternehmensindividuellen Regelungen in den jeweils gültigen Gewinnplänen die Regel sein dürfte, ist dies an erster Stelle zu berücksichtigen. Da die aktuelle Gewinndeklaration zum Zeitpunkt der fiktiven Realisierung bereits feststeht und nicht mehr geändert werden kann, wird der garantierte Mindestanteil der Versicherungsnehmer an den fiktiv realisierten Gewinnen bzw. Verlusten in die Rückstellung für zukünftige Gewinnbeteiligung (DDL) eingestellt.

Der verbleibende fiktive Gewinn bzw. Verlust erhöht bzw. vermindert die Ertragsmargen EGP oder EGM der aktuellen Periode, aus denen der DAC bzw. der PVFP amortisiert und die LTD anfinanziert werden. Da es sich bei der Gewährung von Schlussgewinnanteilen um eine in Aussicht gestellte Leistung des Versicherungsunternehmens handelt, die der Höhe nach zwar nicht garantiert, deren Zahlung aber dennoch wahrscheinlich ist, sind zuerst die Auswirkungen der fiktiven Realisierung auf die LTD, anschließend auf den DAC bzw. den PVFP nach den in Abschnitt 5.3.3 dargelegten Grundsätzen zu ermitteln.⁷ Sofern vorhanden, ist auch die URR entsprechend anzupassen.

Nach Durchführung dieser Shadow-Korrekturen sind auf den verbleibenden Restbetrag fiktiv Unternehmenssteuern zu entrichten, die in die Rückstellung für latente Steuern eingestellt werden. Der danach verbleibende Betrag steht dem Aktionär zu und erhöht bzw. vermindert als Shadow-Adjustment das Eigenkapital.

⁷ Die DAC-Amortisation erfolgt aus den Ertragsmargen **nach** laufender Überschussbeteiligung und Anfinanzierung der LTD. Daher ist beim Shadow Accounting zunächst die Überschussbeteiligung in der vertraglich oder gesetzlich zugesicherten Mindesthöhe zu berücksichtigen, bevor fiktiv realisierte Gewinne bzw. Verluste in die DAC-Amortisation einbezogen werden.

5.3.3 Ermittlung der Shadow-Adjustments

5.3.3.1 Rückstellung für zukünftige Gewinnbeteiligung (DDL)

Das Shadow-Adjustment für die DDL entspricht genau dem vertraglich oder gesetzlich garantierten Anteil des Versicherungsnehmers an den Kapitalerträgen, die innerhalb seines Teilbestandes erwirtschaftet werden. Stehen dem Versicherungsnehmer laut Gewinnplan beispielsweise 85 % am Betriebsüberschuss zu, so erhöht sich (im Falle eines fiktiv realisierten Gewinns) bzw. vermindert sich (im Falle eines fiktiv realisierten Verlustes) die zu bilanzierende DDL um genau 85 % der fiktiv realisierten Gewinne bzw. Verluste.

Aus dem verbleibenden Teil sind die Shadow-Anpassungen auf die verbleibenden technischen Bilanzposten, die Rückstellung für latente Steuern sowie das Eigenkapital vorzunehmen.

5.3.3.2 Ertragsmargenbezogenen Bilanzposten (DAC, PVFP, LTD und URR etc.)

Die Shadow-Anpassung jener technischen Bilanzposten, die auf der Grundlage der Ertragsmargen EGM bzw. EGP ermittelt werden, verläuft nach demselben Muster und soll daher exemplarisch anhand des DAC dargestellt werden.

Angenommen, der primäre DAC, also jene aktivierten Abschlusskosten, die im Rahmen der jährlich wiederkehrenden GAAP-Berechnungen ermittelt und erfolgswirksam verbucht werden, sei mit der aktuellen Amortisationsquote berechnet worden. Gemäß EITF D-41 ist eine zweite Rechnung durchzuführen, bei der der DAC so beschrieben wird, als ob die nicht realisierten Gewinne oder Verluste tatsächlich realisiert worden seien und diese zusätzlichen Erträge bzw. Aufwendungen Eingang in die EGM- bzw. EGP-Berechnung gefunden hätten.

Die fiktive Realisierung nicht realisierter Gewinne bzw. Verluste wirkt sich nicht nur auf die Bruttomarge bzw. den Bruttoüberschuss des aktuellen Geschäftsjahres aus (Actual Gross Margin bzw. Gross Profit; AGM bzw. AGP), sondern auch auf die Ertragsmargen der folgenden Geschäftsjahre und damit auf den EGM- bzw. EGP-Verlauf insgesamt. So würde die Realisierung positiver stiller Reserven die Bruttomarge bzw. den Bruttoüberschuss des laufenden Jahres zwar erhöhen, unter Umständen aber die Höhe zukünftiger EGMs bzw. EGPs aufgrund niedrigerer erwarteter Kapitalerträge vermindern. Allerdings ist auch eine Verminderung der Überschussätze denkbar, durch die dieser Effekt wieder ganz oder teilweise kompensiert würde.

Ändert sich, bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns, durch die fiktive Realisierung der vorhandenen stillen Reserven der Barwert der Ertragsmargen und damit die DAC-Amortisationsquote insgesamt, so ist der DAC-Amortisationsverlauf nochmals mit dieser geänderten DAC-Amortisationsquote abzubilden.

Jener DAC, der sich zum Bilanzstichtag ergäbe, wenn die zu Versicherungsbeginn aktivierten Abschlusskosten mit dieser neuen Amortisationsrate beschrieben worden wären, wird „Shadow DAC“ genannt. Durch genau diesen Wert ist der reguläre DAC in der Bilanz zu ersetzen. Die Differenz zwischen regulärem und Shadow DAC ist als sogenanntes „shadow adjustment“ von dem noch vorhandenen Restbetrag an fiktiv realisierten Gewinnen bzw. Verlusten abzusetzen.

5.3.3.3 Steuern und Eigenkapital

Der verbleibende Anteil ist um die bei einer Realisierung anfallenden Steuern zu kürzen. Dabei sind die unternehmensindividuellen Steuern anzusetzen. Der Ausweis der gemäß Shadow-Rechnung zu zahlenden Steuern wird in dem Bilanzposten „Rückstellung für latente Steuern“ ausgewiesen.

Der verbleibende Nettobetrag nach Schattenrechnung ist als Aktionärsanteil an den stillen Reserven im Eigenkapital auszuweisen.

5.3.3.4 Loss Recognition

Im Falle nicht realisierter Kapitalanlageverluste kann es vorkommen, dass die im Zuge der Shadow-Rechnung angepassten Margen nicht mehr ausreichen, um den DAC zu amortisieren bzw. die LTD zu finanzieren. Des weiteren ist die Situation denkbar (wenn auch nicht sehr wahrscheinlich), dass bei Auflösung der vorhandenen stillen Reserven und einer unter dem technischen Zins liegenden zukünftigen Renditeerwartung die Reserven zur Bedeckung der Leistungsverpflichtungen nicht mehr ausreichen.

In diesen und ähnlich gelagerten Fällen ist jeweils ein Shadow-Loss Recognition Test auf der Grundlage der in FAS 60 dargelegten Grundsätze durchzuführen, dessen Ergebnis in die Shadow-Adjustments einzubeziehen ist. Zeigt der Test eine „Premium-Deficiency“, so ist diese in der Bilanz als Shadow-Adjustment auf den DAC oder die Deckungsrückstellung auszuweisen.

In keinem Fall kann es passieren, dass beispielsweise der Shadow-DAC den zu Vertragsbeginn aktivierten Anfangs-DAC zzgl. Zins und Zinseszins übersteigt.

5.3.4 Auswirkungen auf die Bilanz und die Erfolgsrechnung

Die nicht realisierten Gewinne bzw. Verluste auf Kapitalanlagen, die als „available for sale“ klassifiziert wurden, werden lediglich fiktiv realisiert. Alle im Zusammenhang mit der Schattenrechnung vorgenommenen Anpassungen sind bilanz-, aber nicht erfolgswirksam.

Da die DAC-Abschreibung durch die Gewinn- und Verlustrechnung läuft, sind die „shadow adjustments“ zu Beginn des Folgejahres gedanklich wieder rückgängig zu machen, um zu erreichen, dass am Ende des Folgejahres der DAC wieder seinen regulären Stand erreicht. Falls es dann wiederum nicht realisierte Gewinne oder Verluste geben sollte (wovon in der Praxis auszugehen ist), wird die Schattenrechnung auf Grundlage der aktuellen Zahlen erneut durchgeführt. Entscheidend ist, dass die neue Schattenrechnung nicht auf der des vergangenen Jahres aufsetzt, sondern immer von einem bislang regulären Verlauf ausgeht.

6 Schlussbemerkung

Bei der Umstellung auf internationale Rechnungslegungsgrundsätze werden viele Probleme auftreten, die nicht zuletzt in einer mangelhaften Datenhaltung begründet sind. So behindert die in Österreich oftmals gepflegte Praxis, Detaildaten nach der Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren zu vernichten, den Aufbau von Schadendreiecken, Initial-DAC's etc.. Die hierfür nötigen Daten sind aber wesentliche Voraussetzung ein vernünftiges IAS-Modell aufzustellen.

Denn wenn ein Unternehmen sich dazu entschließt mit IAS zu beginnen, muß es sich im klaren darüber sein, daß es dann so tun muß, als hätte es immer schon IAS-Abschlüsse gemacht. Es müssen also alle längst vergangenen Jahre neu aufgerollt werden, die noch einen wesentlichen Beitrag zu DAC, Schadenreserve oder ähnlichem leisten. Das verursacht mitunter enorme Schwierigkeiten, besonders in der Lebens- und in der Krankenversicherung, wo Verträge mit Laufzeiten von 50 Jahren oder mehr keine Seltenheit sind. Je früher man diese Problematik bedenkt und rechtzeitig beginnt, die nötigen Daten zu sammeln und aufzubewahren, desto einfacher gestaltet sich dann die Einführung eines Abschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards.

7 Glossar

7.1 Abkürzungen:

AGM	Actual Gross Margin
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
ALAE	Allocated Loss Adjustment Expenses
DAC	Deferred Acquisition Costs
DDL	Deferred Dividend Liability
EGM	Estimated Gross Margins
EGP	Estimated Gross Profits
EITF	Emerging Issues Task Force
FAS	Financial Accounting Standards
FASB	Financial Accounting Standards Board
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherungsversicherung
IAS	International Accounting Standards
IASC	International Accounting Standards Committee
IOSCO	International Organisation of Securities Commissions
JAWP	Joint Austrian Working Party
LTD	Liability for Terminal Dividends

NLPR	Net Level Premium Reserve
PAD	Provision for Adverse Deviation
PVFP	Present Value of Future Profits
SEC	Securities and Exchange Commission
SIC	Standing Interpretations Committee
SOP	Statement of Position
ULAE	Unallocated Loss Adjustment Expenses
UPR	Unearned Premium Reserve
URR	Unearned Revenue Reserve
US-GAAP	U.S. General Accepted Accounting Principles

7.2 Bezeichnungen

<i>acquisition costs</i>	= variable Abschlusskosten: Aufwendungen, die mit dem Neu- oder Erneuerungsgeschäft in direktem Zusammenhang stehen.
<i>best estimates</i>	= Schätzwerte: realistische Aussagen über die Zukunft, die nach aktuellem Wissensstand nicht verbesserbar sind.

<i>capitalized acquisition costs</i>	= aktivierte Abschlusskosten: Posten der Aktiva, der den noch nicht amortisierten Teil der variablen Abschlusskosten enthält.
<i>contribution principle</i>	= Gewinnausschüttung nach der in Österreich verwendeten Methode der „natürlichen Gewinnbeteiligung“
<i>deferred acquisition costs (DAC)</i>	siehe <i>capitalized acquisition costs</i>
<i>dividend fund</i>	„The amount specified by management at contract inception to which interest is credited and from which mortality and expense charges are assessed in the dividend determination mechanism.“ [SOP 95-1 §65]
<i>dividend fund interest rate</i>	= Zinssatz, der für die Kalkulation des <i>dividend funds</i> zugrundegelegt wurde
<i>estimated gross margins (EGM)</i>	= geschätzte Bruttogewinnmarge: als Basis zur Berechnung der Abschreibungsrate der aktivierten Abschlusskosten und der Finanzierungsrate der Schlussgewinnanteile, EGM-Wert selbst geht nicht in die Bilanz ein.
<i>estimated gross profits (EGP)</i>	= geschätzter Bruttogewinn: als Basis zur Berechnung der Abschreibungsrate der aktivierten Abschlusskosten, EGP-Wert selbst geht nicht in die Bilanz ein.

- hybrid model*** = Bilanzierungsmodell des FAS 120 mit
Nettoprämienreserve als Basis
- liability for future
policy benefits*** = Deckungsrückstellung:

wird unter FAS 60, FAS 97 und FAS 120 jeweils
unterschiedlich berechnet.
- liability for terminal
dividends (LTD)*** = Rückstellung für Schlussgewinnanteile:

wird über die Laufzeit der Verträge entsprechend der
Entwicklung der EGM anfinanziert.
- limited payment
contracts*** = langfristige Versicherungsverträge mit abgekürzter
Prämienzahlungsdauer
- lock-in principle*** = Fixierungsprinzip:

erfordert das Beibehalten der beim Vertragsabschluss
gewählten Rechnungsgrundlagen.
- long-duration
contracts*** = langfristiger Vertrag:

Vertragsdauer länger als 1 Jahr, Vertrag kann nicht
einseitig verändert werden.
- materiality principle*** = Prinzip der Wesentlichkeit:

Maßstab für die Relevanz einer bestimmten Bewertung,
d.h. wie genau ein Sachverhalt in die Bilanzierung
eingeht.

- net level premium reserve*** = Nettoprämienreserve:
als Rückstellung für vertragliche Leistungen, entspricht nach FAS 120 der österreichischen ungezillerten Deckungsrückstellung.
- participating contracts*** = langfristige Verträge mit natürlicher Gewinnbeteiligung
- premium deficiency*** = möglicher Verlust:
wenn aufgrund der aktuellen Erfahrungen die zukünftigen Bruttobeiträge plus die aktuelle Reserve (Deckungsrückstellung, Schadenreserve) nicht mehr ausreichen, um die zukünftigen Aufwendungen abzudecken.
- premium method*** = Bilanzierungsmodell des FAS 60 mit Prämieinnahmen als Basis
- provision for adverse deviation*** = Sicherheitszuschlag auf Rechnungsgrundlagen
- recurring expenses*** = laufende Kosten:
laufende Kosten für Vertragsverwaltung und laufende, nicht aktivierungsfähige Abschlusskosten.
- retrospective deposit method*** = Bilanzierungsmodell des FAS 97 mit Deckungsrückstellung als Basis
- risk of adverse deviation*** = „The risk of adverse deviation allows for possible unfavorable deviations from assumptions, such as estimates of expected investment yield, mortality, morbidity, terminations, and expenses“ [FASB Statement 60 §66]

- short-duration contracts*** = kurzfristiger Vertrag:
Vertragsdauer bis zu einem Jahr, Versicherer kann den Vertrag einseitig ändern.
- terminal dividends*** = Schlussgewinnanteile:
sind in der Deckungsrückstellung zu berücksichtigen, wenn ihre Zahlung wahrscheinlich ist und ihre Höhe ausreichend geschätzt werden kann.
- traditional contracts*** = langfristige Verträge ohne natürliche Gewinnbeteiligung
- universal life-type contracts*** = langfristige Verträge mit variablen Bedingungen für beide Seiten

8 Literaturverzeichnis

Achleitner, Ann-Kristin/Behr, Giorgio:

International Accounting Standards

München 1998

AICPA:

Audits of Stock Life Insurance Companies, with conforming changes as of May 1, 1994

New York 1994

AICPA:

Internet - Homepage und Links

Internet-Adresse: <http://www.aicpa.org>

AICPA:

Proposed Audit and Accounting Guide – Life and Health Insurance Entities, Exposure Draft, September 1998

Internet-Adresse: <http://www.aicpa.org/members/div/acctstd/edo/life/index.htm>

AICPA:

Statement of Position 95-1: *„Accounting for Certain Insurance Activities of Mutual Life Insurance Enterprises“*

New York 1995

Ardielli, Enrico:

Die Rechnungslegung des Versicherungskonzerns

Zürich 1995

Auer, Kurt:

International harmonisierte Rechnungslegungsstandards aus Sicht der Aktionäre

Wiesbaden 1997

DAV, Deutsche Aktuarvereinigung:

Rechnungslegung nach IAS/US-GAAP

2000

Demming, Claudia:

Grundlagen der internationalen Rechnungslegung

München 1997

Egger, Anton/Samer, Helmut:

Der Konzernabschluss - unter Einbeziehung der International Accounting Standards

Wien 2000

FASB:

Internet – Homepage und Links

Internet-Adresse: <http://www.fasb.org>

FASB:

FASB Staff Response to IASC Issues Paper “Insurance”, April 21, 2000

Internet-Adresse: <http://www.rutgers.edu/Accounting/raw/fasb/new/index.html>

FASB:

Statement of Financial Accounting Standards No. 60: *„Accounting and Reporting by Insurance Enterprises“*

Stanford 1982

FASB:

Statement of Financial Accounting Standards No. 97: *„Accounting and Reporting by Insurance Enterprises for Certain Long-Duration Contracts for Realized Gains and Losses from the Sale of Investments“*

Stanford 1988

FASB:

Statement of Financial Accounting Standards No. 120: *„Accounting and Reporting by Mutual Life Insurance Enterprises and by Insurance Enterprises for Certain Long-Duration Participating Contracts“*

Norwalk 1995

Fourie, Dirk:

Fit für internationale Renditevergleiche – Grundsätzliche Überlegungen zur Aufstellung und Analyse von Konzernabschlüssen nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS und US-GAAP) bei Versicherungsunternehmen

in: Versicherungswirtschaft, 19/1999, S.1398-1403 und 20/1999, S.1524-1527

Fourie, Dirk/Lang, Carsten:

Implementierung von IAS und US-GAAP in Versicherungskonzernen

in: Versicherungswirtschaft, 4/2000, S.246-249 und 5/2000, S.312-316

Gerber, Hans:

Lebensversicherungsmathematik

Berlin 1986

IASC:

Comment Letters on Insurance Issues Paper 1999, Mai/Juni 2000

Internet-Adresse: http://www.iasc.org.uk/frame/cen10_4.htm

IASC:

International Accounting Standards 1998 (deutsche Fassung)

Stuttgart 1999

IASC:

Internet – Homepage und Links

Internet-Adresse: <http://www.iasc.org.uk>

IASC:

Issues Paper on Insurance Accounting, published 2 December 1999

Internet-Adresse: http://www.iasc.org.uk/frame/cen3_113.htm

Isenbart, Fritz/Münzner, Hans:

Lebensversicherungsmathematik für Praxis und Studium

2.Auflage, Wiesbaden 1987

IDW:

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IAS

in: Die Wirtschaftsprüfung, 15/1999, S.591-598??

Mack, Thomas:

Schadenversicherungsmathematik

Karlsruhe 1997

Maser, Harald:

*Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen nach
International Accounting Standards*

in: Versicherungswirtschaft, 13/1998, S.876-882 und 14/1998, S.976-980

Mayer, Leopold:

*Derzeitiger Stand und künftige Entwicklung der internationalen
Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen*

in: Die Versicherungsrundschau, 4/99, S. 71-76

Mayer, Leopold:

Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen

Skriptum, Wien 2000

Mayr, Gerhard:

*Internationalisierung der Konzernrechnungslegung deutscher
Versicherungsunternehmen*

Wiesbaden 1999

Swiss Re:

Late claims reserves in reinsurance

Zürich 2000

Taschil, Ulla:

*Erstmalige Anwendung von IAS/US-GAAP in
Lebensversicherungsunternehmen*

Dipl.-Arb., Wien 2000

Uhde, Markus:

Harmonisierung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des IASC?

München 1999

Upton, Wayne S. Jr.:

*A Primer on Accounting Models for Long-Duration Life Insurance Contracts
under US-GAAP*

in: Financial Accounting Series, No. 167-A, Nov. 1996

Wolff, Karl-H.:

Versicherungsmathematik

Wien 1970

Wolfsdorf, Kurt:

Versicherungsmathematik, Teil 1 - Personenversicherung

Stuttgart 1986